

VDTT *exclusive*

Ausgabe 4 · 2023

Newsletter for Professionals

Editorial

Gert Zender
Präsident

Liebe Leserinnen, liebe Leser, das Jahr 2023 geht zur Neige. Ein Jahr, welches weltpolitisch betrachtet, durch die entsetzlichen Kriege in der Ukraine und Israel geprägt ist.

Im Jahr 2019 hatte ich das Glück mit der Deutschen Olympischen Gesellschaft im israelischen Wingate Institute in Netanya, ca 30 km nördlich von Tel Aviv, an einem Austausch mit israelischen Trainerinnen, Trainern und Funktionären teilzunehmen. Das Wingate Institut, das nationale Institut für Sport, liegt auf einem pulsierenden Campus, der sich über rund 120 Hektar erstreckt. Auf dem Campus sind sämtliche pädagogischen, beruflichen und wissenschaftlichen Ressourcen für die Entwicklung der Leibeserziehung, des „Sports für alle“, des Spitzensports und des Sports als Mittel der sozialen und körperlichen Rehabilitation konzentriert. Etwa 5.000 Akademiker, Trainerinnen und Trainer, Sportler, Studierende und die breite Öffentlichkeit sind sowohl sportwissenschaftlich als auch in Training und Wettkampf tätig.

Die FAZ berichtete am 17.10.2023, dass allein bei dem besagten Musikfestival 17 Athletinnen und Athleten

von der Hamas umgebracht wurden. Als der Angriff passierte, wurden Sportlerinnen und Sportler im Wingate-Institut zusammengezogen, da es auf dem Campus Schutzräume gibt. Es lässt einen in diesen Tagen nicht unberührt, insbesondere unter dem Eindruck, dass bei meinem Besuch feststellbar war, dass Israelis und Araber auf dem Campus friedlich miteinander ihrem Sport nachgingen.

Es fällt daher schwer zur Tagesordnung überzugehen. Aber es muss die Frage gestellt werden, ob es in Sachen Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Trainerinnen und Trainer weitergegangen ist. Diese muss mit einem klaren Nein beantwortet werden. Neben der rechtlichen Umsetzung musste zwischenzeitlich damit gerechnet werden, dass der Sporthaushalt des Bundes gekürzt wird. Und das im Jahr der olympischen Spiele in Paris. Kritisch sind nach wie vor die drohenden Kürzungen bei den durch das BMFSFJ geförderten Freiwilligendiensten und beim Kinder- und Jugendplan (KJP). Zudem sind Zukunftsprojekte im Sporthaushalt des BMI, wie z.B. die geplante Agentur für den Leistungssport, die Un-

terstützung einer möglichen Bewerbung Deutschlands um Olympische und Paralympische Spiele sowie die Umsetzung des in Arbeit befindlichen Sportentwicklungsplans aktuell noch nicht mit finanziellen Mitteln unterlegt. Es bleibt spannend, wie der Bundestag den Haushalt 2024 beschließen wird und damit ein Zeichen für den deutschen Sport setzt oder auch nicht.

In Fortsetzung des arbeitsrechtlichen Themas Kündigungen wird in dieser Ausgabe die Freistellung von der Arbeitspflicht beleuchtet. Last but not least wird auf Seite 2 auf gesetzliche Änderungen hingewiesen, die Trainerinnen und Trainer berühren können.

An dieser Stelle noch mal einen herzlichen Glückwunsch an unser Gründungs- und Ehrenmitglied Sönke Geil, der zum 3. Mal die Auszeichnung zum Trainer des Jahres erhielt.

Ich wünsche bei der Lektüre des Newsletters neue und interessante Erkenntnisse.

Top Thema

Kündigungen im Profisport (Teil 2)**Seite 3**

Aktuelles Stichwort

Good Governance

Sportswashing bezeichnet das Phänomen, dass Regierungen oder Unternehmen sich durch die Unterstützung oder Finanzierung von sportlichen Großveranstaltungen oder Teams ein positives Image verschaffen möchten, um von politischen oder wirtschaftlichen Problemen, Menschenrechtsverletzungen oder anderen negativen Aspekten abzulenken. Oftmals wird dabei die Tatsache ausgenutzt, dass der Sport als emotionales und verbindendes Element in der Gesellschaft gilt. Dies kann dazu führen, dass kritische Themen ausgeblendet und das sportliche Ereignis als Deckmantel für politische Zwecke genutzt wird.

Neues aus der Gesetzgebung

Elterngeld:

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wird zum 1. April 2024 für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf 200.000 Euro festgelegt (früher 300.000 Euro). Zum 1. April 2025 wird die Einkommensgrenze für Paare noch einmal auf 175.000 Euro gesenkt. Weiterhin wird die Möglichkeit für Eltern, das Elterngeld parallel zu beziehen, neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug ist künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühchen.

Minijobgrenze:

Die Entgeltgrenze für Minijobs steigt entsprechend der Mindestlohnerhöhung ab dem 1. Januar von 520 Euro auf 538 Euro pro Monat.

Mindestlohn:

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024 von 12 Euro pro Stunde auf 12,41 Euro pro Stunde.

Inflationsausgleichprämie:

Arbeitgeber können ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch bis zum 31. Dezember 2024 eine Inflationsprämie zahlen. Das steuer- und sozialabgabenfreie Gehaltsextra darf für die Zeit vom Oktober 2022 bis Ende 2024 insgesamt bis zu 3.000 Euro betragen. Die Prämie kann der Arbeitgeber als Einmalzahlung oder in Form von Teilbeträgen verteilt auf mehrere Monate leisten.

VDTT SYMPOSIUM

5. bis 7. Juli 2024
Zugbrücke Grenzau

Thema:

**MENTALE STÄRKE &
TECHNIK VERBESSERN**

Referenten:

Dirk Lion

Privatcoach & Manager Dang Qiu

Daniel Ringleb

Lehrreferent DTTB

SAVE THE DATE

Jetzt anmelden und Platz sichern!

Weitere Details und Informationen zu Preisen und Anmeldung findest du hier auf unserer Webseite ▶



Kündigungen im Profisport (Teil 2)



Die vergangene Ausgabe beschäftigte sich mit der rechtlichen Frage der einseitigen Trainerentlassung. In dem heutigen Beitrag werden die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Deuchler („Trainerentlassung“ wegen Erfolglosigkeit (cms-hs-bloggt.de) zur Frage der Freistellung von der Arbeitspflicht dargestellt.

Kann ein Club den bei ihm angestellten Trainer im Falle des Ausbleibens des sportlichen Erfolgs (wie üblich) nicht kündigen und will er den Trainerposten dennoch umgehend neu besetzen, ist es gängige Praxis, dass er den Trainer von seiner vertraglichen Pflicht, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, freistellt. Der Club verzichtet damit auf die Arbeitsleistung des Trainers.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Freistellung von Arbeitnehmern mangels gesetzlicher Grundlage nicht ohne Weiteres zulässig ist. Es verhält sich vielmehr so, dass aus dem Arbeitsverhältnis nicht nur die Pflicht des Arbeitnehmers folgt, seine Arbeitsleistung für den Arbeitgeber zu erbringen, sondern darüber hinaus auch das Recht, von dem Arbeitgeber beschäftigt zu werden. Daher bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Freistellung grundsätzlich einer wirksamen arbeitsvertraglichen Vereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, ist eine Freistellung nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Freistellung hat, das die Interessen des Arbeitnehmers an der Beschäftigung überwiegt (BAG, Urteil v. 17. Dezember 2015 – 6 AZR 186/14). Ist auch das nicht der Fall, muss der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer weiterbeschäftigen, was aus Arbeitgebersicht insbesondere dann ungünstig ist, wenn eine Stelle – wie etwa die des Chef-Trainers – nur einmal besetzt werden kann bzw. soll.

Vor diesem Hintergrund sind Clubs gut beraten, sich vertraglich die Möglichkeit einräumen zu lassen, den

Trainer von seiner Arbeitspflicht freizustellen, wenn unter Berücksichtigung des Beschäftigungsinteresses des Trainers ein überwiegendes Interesse des Clubs an einer Freistellung des Trainers vorliegt. Dies dürfte u.a. auch dann der Fall sein, wenn der sportliche Erfolg des Trainers ausbleibt. Hierfür spricht insbesondere die vom Leistungssport charakteristisch geprägte Eigenart der Arbeitsleistung des Trainers. Diese ist zwar nicht inhaltlich erfolgsgeprägt, da der Trainer als Arbeitnehmer keinen konkreten Erfolg, sondern lediglich die vertraglich vereinbarte Tätigkeit als solche schuldet. Bleibt jedoch der Erfolg auf sportlicher Ebene aus, kann hierdurch gleichwohl ein schutzwürdiges und i.d.R. überwiegendes Interesse des Clubs begründet werden, auf die Arbeitsleistung des Trainers vor Vertragsende im Wege der Freistellung zu verzichten.

Vergütung muss im Falle der Freistellung fortgezahlt werden

Stellt der Club den Trainer frei, gerät er mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, ohne dass der Trainer seine Arbeitsleistung nochmals gesondert anbieten müsste (§ 297 BGB). Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Club die Vergütung des Trainers fortzuzahlen hat, obwohl dieser seine Arbeitsleistung nicht mehr erbringt bzw. erbringen muss (§ 615 S. 1 BGB). Praktisch bedeutet dies, dass der freigestellte Trainer für die gesamte Restdauer des Vertrags von dem Club weiter zu vergüten ist, sofern nicht einvernehmlich eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird (Näheres dazu unten). Im Übrigen wirkt sich die Freistellung nicht auf den Arbeitsvertrag

und die darin getroffenen Regelungen aus. Welche Folgen dieser rechtliche Umstand haben kann, erfährt aktuell der FC Schalke 04. So führt dessen kürzlich besiegelter (Wieder-) Aufstieg in die Fußball-Bundesliga dazu, dass sich der mit dem seit März 2022 freigestellten Trainer Dimitros Grammozis bestehende und eigentlich zum Ende der Saison 2021/22 auslaufende Arbeitsvertrag nicht nur um ein weiteres Jahr verlängert, sondern sich das zu zahlende Gehalt laut Medienberichten ab der neuen Saison von EUR 600.000 auf EUR 1,8 Mio. erhöht.

„Zurückholen“ des Trainers rechtlich unter Umständen möglich

Abhängig von der verbleibenden Vertragsdauer kann die Freistellung eines Trainers für den Club teuer werden. Vor diesem Hintergrund könnte man die Überlegung anstellen, ob der Club den freigestellten Trainer vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht wieder in seine Dienste zurückbeordern könnte. Dies könnte für den Club insbesondere dann interessant sein, wenn auch der Nachfolger nicht den erhofften Erfolg bringen konnte und man etwa aus Kostengründen nicht noch einen dritten Trainer unter Vertrag nehmen möchte.

Die Antwort auf die Frage lautet wie so oft: Es kommt darauf an – konkret auf die Art und Weise der Freistellung. Ist der Trainer nur widerruflich freigestellt, ist es dem Club rechtlich durchaus möglich, den Trainer – ggf. unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist – zurück auf die Trainerbank zu holen und seine Arbeitsleistung für die restliche Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch zu nehmen. Erfolgt die Freistellung, wie dies angesichts der praktischen Handhabung im Profisport der Regelfall sein dürfte, hingegen unwiderruflich, kann der Club den Trainer nicht wieder aus der Freistellung „zurückholen“.

Im Gespräch mit Ralf Hamrik

Bundesligatrainer-Damen SV Schotten Jena

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Hauptamtlich im Tischtennis tätig bin ich seit 1993.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Zufall. Irgendwann wurde ich gefragt, das Nachwuchstraining zu übernehmen. Und so nahm alles seinen Lauf.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ich habe alle Lizenzstufen durchlaufen bis hin zum Diplom-Trainer-Studium.

Deine größten Erfolge?

Die Erfolge erzielen die Spieler! Aber die Tatsache, dass Schützlinge, die auch bei mir trainierten, relativ früh in ihrer Karriere erfolgreich waren, motivierte mich dazu, hauptamtlich im Tischtennis tätig zu werden. Später gab es weitere gute Resultate, darunter zwei nationale Mixed-Titel und sechs JEM-Teilnahmen von TT-Spielern aus Thüringen und die 2-malige Teilnahme an der TT-Schul-WM, wobei die Teilnahme in Shanghai ein echtes Highlight darstellte. Dazu weitere gute bis sehr gute Resultate von Sportler/innen, mit denen ich täglich arbeite bei deutschen Ranglisten und Meisterschaften. Meine persönlich größten Erfolge empfinde ich jedoch in jeder Trainingseinheit, wenn die Sportler/innen deutlich machen, sich auf das gemeinsame Training mit mir zu freuen. Dieses Gefühl der Befriedigung ist für mich von unschätzbarem Wert.

Deine Trainerstationen?

Im Schnelldurchlauf: Ab Mitte der 80er Jahre war ich als Trainer im Verein tätig. Anschließend Bezirksstützpunktrainer, dann Honorartrainer in Bayern, Landestrainer Thüringen, schließlich Cheftrainer bei SV Schott Jena.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Ein Dilemma liegt in der gesamten deutschen Sportstruktur, in der abgesehen vom Fußball, das Hauptamt weitgehend vom Ehrenamt bestimmt wird. In manchen Fällen sind die entscheidenden Personen möglicherweise so weit von der Realität entfernt, dass Konflikte unausweichlich erscheinen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Trainerberuf in Deutschland noch immer keine angemessene gesellschaftliche Anerkennung erfährt. Dies hängt auch stark mit der Bezahlung ab, die Trainer im Sport erwarten können. Die „unendlichen“ Überstunden, die von Trainern oft vorausgesetzt werden, machen es zudem schwierig, ein ausgewogenes Familienleben führen zu können. Trotz all der Herausforderungen kann der Trainerjob bei passenden Rahmenbedingungen ein erfüllender Traumjob sein.

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Die Entscheidung, den Weg als Trainer einzuschlagen, ist individuell und jeder muss seinen eigenen Pfad finden. Es könnte hilfreich sein, den Trainerjob zunächst eine Weile als Beobachter zu begleiten. Vielleicht ist es sinnvoll, zunächst nebenamtlich als Trainer tätig zu sein, um sowohl unabhängig zu bleiben als auch sich intensiv mit den angenehmen und herausfordernden Seiten des Berufs auseinanderzusetzen.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Einige wichtige Aspekte wurden bereits erwähnt, insbesondere die angemessene Bezahlung von Trainern. Gleichzeitig sehe ich jedoch auch

Handlungsbedarf seitens der Trainer. Nicht jeder frisch ausgebildete C-Lizenz-Trainer mit 120 Stunden Ausbildungszeit sollte davon ausgehen, dass er den Sport nun in seiner Tiefe vollständig versteht. Gelegentlich könnte ein gewisses Maß an Demut an dieser Stelle hilfreich sein. Es wird allgemein gesagt, dass echtes Expertenwissen erst nach etwa zehn Jahren intensiver Auseinandersetzung mit der Materie entsteht. In diesem Zeitrahmen sollte jedoch auch eine angemessene gesellschaftliche Wertschätzung für die Trainer folgen. Es wäre wünschenswert, dass der Trainerberuf nicht nur finanziell, sondern auch in Bezug auf Anerkennung und Wertschätzung weiterentwickelt wird. Hierbei ist eine gemeinsame Anstrengung von Sportverbänden, Institutionen und der Gesellschaft als Ganzes erforderlich.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

In die Trainerausbildung sollten unbedingt Praxiseinheiten mit erfahrenen Trainern integriert werden. Theorieeinheiten sollten, besonders in den unteren Ausbildungsstufen, nach Möglichkeit reduziert werden. Ein zusätzliches Mentorship könnte diese praktische Erfahrung weiter unterstützen. Dazu könnte man die Trainingspraxis mit einem Heimstudium verbinden, um ein solides theoretisches Fundament zu legen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet werden können. In Bezug auf Trainer-Fortbildungen sollte der Fokus vor allem auf praktischen Elementen liegen und eine intensive Zusammenarbeit unter den Trainern beinhalten. Fortbildungselemente wie Trainingsbegleitung, Zusammenarbeit bei Lehrgängen und Spielbeobachtung bei nationalen und internationalen Turnieren sollen hier nur beispielhaft genannt sein.